

AMTSBLATT

DER ÖSTERREICHISCHEN FINANZVERWALTUNG
HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 12. Dezember 1991

140. Stück

Abgabenwesen

328. Erlaß: 23. Änderung der DAZ/AHG-1988 zum 1. Dezember 1991

329. Erlaß: DAZ/Tiere-1985; 32. Ergänzung

330. Erlaß: DAZ/Sicherheitskontrollgesetz-1990; 1. Ergänzung

331. Erlaß: Auslegung der 183-Tage-Klausel in Doppelbesteuerungsabkommen; Fristenberechnung

Abgabenwesen

328. 23. Änderung der DAZ/AHG-1988 zum 1. Dezember 1991

(Erl. d. BM. f. Finanzen vom 14. November 1991,
Z AHV-100/16-III/7/91)

23. Änderung der DAZ/AHG-1988

1. Am Ende des Punktes 0.1.9. hat die fehlende Nummer zu lauten „(AÖFV Nr. 299/1991)“.

2. Am Ende des Punktes 0.1.15. haben die fehlenden Nummern zu lauten „556/1991 (AÖFV Nr. 305/1991)“, ist anstatt des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und wird folgender neuer Punkt ergänzt:

„0.1.16. die gemäß § 13 AHG ergangene Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Festlegung von Warenkontingenten in der Ausfuhr von Käse, BGBl. Nr. 601/1991 (AÖFV Nr. 324/1991).“

3. Im Punkt 4.1.6. hat es anstatt des Ausdruckes „0.1.15.“ zu lauten „0.1.13.“.

4. Im Punkt 5.4.1. hat es anstatt des Ausdruckes „0.1.15.“ zu lauten „0.1.13.“.

5. Im Punkt 7.1.1. hat es anstatt des Ausdruckes „0.1.6.“ zu lauten „0.1.5.“.

6. Im Punkt 12.1.2. hat es anstatt des Ausdruckes „0.1.8.“ zu lauten „0.1.6.“.

329. Dienstanweisung für die Zollämter betreffend die Verkehrsbeschränkungen für Tiere, tierische Rohstoffe und Erzeugnisse und für Gegenstände, die Träger des Ansteckungstoffes von Tierseuchen sein können, sowie für veterinärmedizinische Zubereitungen (DAZ/Tiere-1985); 32. Ergänzung

(Erl. d. BM. f. Finanzen vom 18. November 1991,
Z VB-320/52-III/3/91)

Wie bereits mit ho. Erlaß vom 12. November 1991, Z VB-320/50-III/3/91, mitgeteilt wurde, hat das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die Kundmachung vom 22. März 1991, mit der die Einfuhr von lebenden Schweinen und deren Samen und Embryonen aus den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen der Bundesrepublik Deutschland und aus dem Königreich der Niederlande verboten worden ist, aufgehoben. Gleichzeitig wurden Beschränkungen der Einfuhr von lebenden Schweinen und deren Samen und Embryonen aus Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland erlassen. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Beschränkungen obliegt allerdings nicht den Zollämtern, sondern den Grenztierärzten.

Die DAZ/Tiere-1985 [Beilage zum ho. Erlaß vom 16. September 1985, Z VB-320/20-III/3/85 ¹⁾] wird daher mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 wie folgt abgeändert:

¹⁾ AÖFV Nr. 242/1985

Der Strichpunkt am Ende des 4. Unterabsatzes des Punktes 6.2.1 wird durch einen Punkt ersetzt; der 5. Unterabsatz des Punktes 6.2.1 wird ersatzlos gestrichen.

330. Dienstanweisung für die Zollämter betreffend die Mitwirkung bei der Vollziehung des Sicherheitskontrollgesetzes (DAZ/Sicherheitskontrollgesetz-1990); 1. Ergänzung

(Erl. d. BM. f. Finanzen vom 28. November 1991, Z VB-410/2-III/3/91)

Zur Erleichterung der Ausfuhr von Ausgangsmaterial und besonders spaltbarem Material durch die IAEO wurde eine Regelung getroffen, wonach die aufgrund des Sicherheitskontrollgesetzes erforderliche Ausfuhrbewilligung als erteilt gilt, wenn zur Ausfuhrabfertigung eine vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vidierte Deklaration vorgelegt wird.

Die DAZ/Sicherheitskontrollgesetz-1990 [Beilage zum ho. Erlaß vom 29. Oktober 1990, Z VB-410/7-III/3/90¹⁾] wird daher mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 wie folgt abgeändert:

1. Punkt 1.3. lautet:

„1.3. Von den Verkehrsbeschränkungen bestehen weder sachliche noch persönliche Ausnahmen (siehe jedoch Punkt 1.3.1).“

2. Nach Punkt 1.3. ist der folgende Punkt 1.3.1. neu aufzunehmen:

„1.3.1. Bei der Ausfuhr von **Ausgangsmaterial** (Z 8 der Anlage) und **besonders spaltbarem Material** (Z 9 der Anlage) durch die IAEO gilt die Ausfuhrbewilligung des Bundeskanzleramtes als erteilt, wenn eine vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vidierte Deklaration vorgelegt wird. Die Deklaration, von der eine Abschreibung von Teilmengen nicht zulässig ist, ist einzuziehen und der zollamtlichen Bestätigung anzuschließen.“

¹⁾ AÖFV Nr. 299/1990

331. Auslegung der 183-Tage-Klausel in Doppelbesteuerungsabkommen; Fristenberechnung

(Erl. d. BM. f. Finanzen vom 18. November 1991, Z 04 0610/169-IV/4/91)

Die meisten österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen enthalten eine dem Artikel 15 Abs. 2 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und

Vermögens nachgebildete Bestimmung. Diese sieht vor, daß bei einer Auslandsentsendung eines Arbeitnehmers das Besteuerungsrecht an den Arbeitslöhnen nicht auf den Tätigkeitsstaat (den „anderen Staat“) übergeht, sondern dem Ansässigkeitsstaat verbleibt, wenn

- a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres aufhält und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

Bei Berechnung der in lit. a genannten 183-Tage-Frist ist ausschließlich auf die Dauer des physischen Aufenthaltes in dem „anderen Staat“ innerhalb des jeweiligen Steuerjahres abzustellen. Bei Entsendung in Staaten, deren Steuerjahr vom Kalenderjahr abweicht, ist das Steuerjahr des „anderen Staates“ (des Tätigkeitsstaates) maßgebend.

Für die Fristenberechnung ist unerheblich, ob die Aufenthaltszeiten in dem Staatsgebiet des „anderen Staates“ dem Arbeitseinsatz gewidmet sind. Daher sind auch Samstage, Sonntage, Feiertage, Urlaubstage und alle anderen arbeitsfreien Aufenthaltstage mitzuzählen. Dies gilt auch für Aufenthaltszeiten, die durch Streiks, verzögerte Materialanlieferung usw. unvorhergesehenenmaßen in dem anderen Staat zugebracht werden müssen. Aufenthaltstage, die durch eine Erkrankung verursacht werden, sind nicht mitzuzählen, wenn die Erkrankung eine Ausreise des Arbeitnehmers verhindert und hiedurch die Steuerbefreiung im „anderen Staat“ verlorenginge.

Verläßt der Arbeitnehmer den „anderen Staat“, dann sind die ganztätig außerhalb des Staatsgebietes des anderen Staates zugebrachten Aufenthaltszeiten des Arbeitnehmers (zB Wochenendheimfahrten, Urlaube in dritten Staaten) nicht in die 183-Tage-Frist einzubeziehen.

Tage, an denen sich der Arbeitnehmer nur teilweise auf dem Staatsgebiet des anderen Staates aufhält, sind in die Frist zur Gänze einzurechnen (von Bedeutung zB bei arbeitstäglicher Rückkehr in den Ansässigkeitsstaat oder im Fall des Ankunfts- und Abreisetages). Außer Betracht bleiben lediglich Aufenthaltszeiten, die anlässlich einer Durchreise durch das Gebiet des betreffenden Staates anfallen, wenn der Aufenthalt weniger als 24 Stunden beträgt.

Sollten in der Vergangenheit andere Auslegungsgrundsätze angewendet worden sein, so bestehen keine Bedenken, diese bis Ende 1991 weiterhin anzuwenden, wenn andernfalls der Eintritt einer Doppelbesteuerung oder einer unerwünschten „Doppelnichtbesteuerung“ die Folge wäre.

Diese Interpretationsgrundsätze beruhen auf einer vom Fiskalkomitee der OECD gefaßten Empfehlung vom 24. Jänner 1991.

Sollte ab 1992 beobachtet werden, daß durch Anwendung dieser Auslegungsgrundsätze im Ver-

hältnis zu einzelnen Staaten Doppelbesteuerungen oder Doppelnichtbesteuerungen auftreten, wäre hierüber dem Bundesministerium für Finanzen zu berichten; dies gilt insbesondere hinsichtlich jener DBA-Partnerstaaten, die nicht der OECD angehören.